

Terminvorschau des Sozialgerichts Trier

Die 5. Kammer des Sozialgerichts Trier beabsichtigt, am 28. Oktober 2020 (11:00 Uhr, Sitzungssaal 120 „Alter Schwurgerichtssaal), auf Grund mündlicher Verhandlung über zwei Klagen betreffend die Vergütung für stationäre Krankenhausbehandlung zu entscheiden.

Die verfahrensbeteiligte Krankenhausträgerin unterhält in Wittlich eine auf die Behandlung des akuten Schlaganfalls spezialisierte Einheit. Dort behandelte Schlaganfallpatienten können, soweit erforderlich, zur Durchführung neurochirurgischer Notfalleingriffe und interventionell-neuroradiologischer Behandlungsmaßnahmen in ein kooperierendes Trierer Krankenhaus verlegt werden. Für die 2015 und 2016 erfolgte vollstationäre Behandlung von Versicherten der verfahrensbeteiligten Krankenkasse in der spezialisierten Einheit brachte die Krankenhausträgerin jeweils den für die Höhe der Vergütung maßgeblichen OPS 8-98b (Operationen- und Prozedurenschlüssel 2015 bzw. 2016 - Andere neurologische Komplexbehandlung des akuten Schlaganfalls) zur Abrechnung.

Die Krankenkasse meint, der Krankenhausträger habe diesen OPS zu Unrecht in ihrer Rechnung in Ansatz gebracht. Das Krankenhaus erfülle unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht das Strukturmerkmal der grundsätzlich höchstens "halbstündige(n) Transportentfernung" zum Kooperationspartner und habe nur Anspruch auf geringer vergütete Fallpauschalen. Die Krankenkasse verweigerte daher die vollständige Bezahlung der Rechnungen bzw. fordert die nach ihrer Auffassung zu Unrecht vergütete Leistung zurück.

Az.: S 5 KR 278/19 ctt ./ IKK Südwest

Az.: S 5 KR 230/18 IKK Südwest ./ ctt

Zum Hintergrund:

Das Bundessozialgericht hat in zwei Entscheidungen vom 19.06.2018 (Az.: B 1 KR 38/17 R und B 1 KR 39/17 R) entschieden, der nach dem OPS 8-98b erforderliche Zeitraum -"höchstens halbstündige Transportentfernung" unter Verwendung des schnellstmöglichen Transportmittels - beginne mit der Entscheidung, ein Transportmittel anzufordern, und ende mit der

Übergabe des Patienten an die behandelnde Einheit des Kooperationspartners. Diesen Maßstab anlegend klagten die Krankenkassen im November 2018 in einer Vielzahl von Fällen bei den Sozialgerichten, um von den Krankenhäusern die aus ihrer Sicht zu viel gezahlten Beträge zurückzufordern. Die rheinland-pfälzische Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler initiierte daraufhin einen Runden Tisch, an dem zwischen den dort beteiligten Krankenkassen und Krankenhausträgern eine außergerichtliche Einigung gefunden werden konnte. Die in den zur Entscheidung der 5. Kammer des Sozialgerichts Trier vorgesehenen Verfahren beteiligte Krankenkasse schloss sich dem Ergebnis des Runden Tisches nicht an.

Hinweise:

Im Hinblick auf die Gefährdungslage aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie ist eine vorherige Anmeldung bei Teilnahme an der Sitzung per E-Mail an Poststelle.Trier@sozq.jm.rlp.de erforderlich. Bitte beachten Sie die Hinweise und Aushänge am Eingang des Gerichtsgebäudes und vor dem Sitzungssaal.

Es gilt die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Erreichen des Sitzplatzes im Sitzungssaal und bei dessen Verlassen zu tragen. Halten Sie auch den Mindestabstand (1,5 Meter) zu anderen Personen ein.

Zur möglichen Rückverfolgung von Krankheitsfällen sind von den Sitzungsbesucherinnen und Sitzungsbesuchern beim Betreten des Gerichtsgebäudes Meldekarten (Vorname, Nachname, Adresse und Telefonnummer) auszufüllen, die von dem Gerichtspersonal eingesammelt und für einen Zeitraum von vier Wochen zur gegebenenfalls notwendigen Nachverfolgung von Krankheitsfällen aufbewahrt werden.